

Hat der Gesamtumsatz im Jahr 2008 mehr als 250.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro betragen, muss der Unternehmer im 1. Halbjahr 2009 die Soll-Versteuerung anwenden. Für das 2. Halbjahr kann er beim Finanzamt die Ist-Versteuerung beantragen (jedoch **nicht rückwirkend** zum 1.1.2009).

Ist-Versteuerung in 2010/2011

2010 und **2011** gilt: Die Umsatzgrenze für die Ist-Versteuerung beträgt in den alten und neuen Bundesländern einheitlich 500.000 Euro, jeweils bezogen auf das vorangegangene Kalenderjahr.

Vorsicht bei der Umstellung

- Beim Wechsel von der Soll- zur Ist-Versteuerung ist darauf zu achten, dass Umsätze **nicht doppelt** erfasst werden (vgl. § 20 Abs. 1 S. 3 UStG). Das bedeutet, dass Außenstände, die bereits der Soll-Versteuerung unterlegen haben, bei Geldeingang nicht noch einmal im Rahmen der Ist-Versteuerung besteuert werden dürfen.
- Wurde im Vorjahr die **unternehmerische Tätigkeit nur in einem Teil des Jahres ausgeübt**, so ist der tatsächliche Umsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen (vgl. § 19 Abs. 3 UStG).
- Bei **Neugründung** des Unternehmens in 2009 fehlt es an einem Vorjahresumsatz. Es ist daher auf den geschätzten Jahresgesamtumsatz 2009 abzustellen. Beträgt der geschätzte Gesamtumsatz für 2009

- nicht mehr als 250.000 Euro, darf bereits im 1. Halbjahr 2009 die Ist-Versteuerung angewendet werden;
- zwischen 250.000 Euro und 500.000 Euro, so darf erst im 2. Halbjahr 2009 die Ist-Versteuerung angewendet werden.

Ergibt sich später ein tatsächlich höherer Umsatz und übersteigt dieser die Umsatzgrenze, so bleibt die genehmigte Ist-Versteuerung für das laufende Kalenderjahr grundsätzlich bestehen. Für das Folgejahr wird das Finanzamt die Genehmigung widerrufen, sofern sie nicht ohnehin befristet erteilt worden ist.

Alternative: Anzahlungs-Versteuerung

Kann ein Unternehmer von der Ist-Versteuerung keinen Gebrauch machen (z. B. weil er die Umsatzgrenze überschreitet), sollte er versuchen, einen Großteil seiner Umsätze im Wege von **Anzahlungen/Abschlagsrechnungen** abzuwickeln.

1. Was sind Anzahlungen?

Anzahlungen (auch: Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen) sind Entgelte oder Teilentgelte, die der Unternehmer von seinem Kunden vereinnahmt, **bevor** er die Leistung vollendet hat.

2. Wann müssen Anzahlungen versteuert werden?

Anzahlungen werden **immer** nach dem **Prinzip der Ist-Versteuerung** versteuert (sog. Mindest-Ist-Versteuerung). Das bedeutet: Die Umsatzsteuer für Anzahlungen entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Monat oder Vierteljahr), in dem der Unternehmer das Entgelt oder Teilentgelt **vereinnahmt** hat.

Tipp:

Mit Abschlagsrechnungen kann sowohl über einen Teil des Entgelts als auch über das gesamte Entgelt abgerechnet werden!

3. Abschlagsrechnungen

Abschlagsrechnungen müssen – ebenso wie Endrechnungen – alle **Pflichtangaben** des § 14 Abs. 4 UStG enthalten, damit der Kunde die Vorsteuer aus der Rechnung geltend

machen kann (vgl. hierzu den ZDH-Flyer „Neue Anforderungen an Rechnungen“). Aus Abschlagsrechnungen muss zusätzlich hervorgehen, dass damit Anzahlungen abgerechnet werden. Dies kann z. B. mittels eines Hinweises auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Vollendung der Leistung geschehen.

4. Schlussrechnung: Berücksichtigung von Anzahlungen

In einer Schlussrechnung, mit der der Unternehmer über die ausgeführte Leistung insgesamt abrechnet, sind die vor der Vollendung der Leistung **tatsächlich vereinnahmten Entgelte** (Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen) sowie die hierauf entfallenden Umsatzsteuerbeträge **abzusetzen**. Noch ausstehende Anzahlungen werden somit Bestandteil des Restbetrages der Schlussrechnung. Der Restbetrag ist – sofern der Unternehmer nicht die Voraussetzungen für die Ist-Versteuerung erfüllt – nach vereinbarten Entgelten (Soll-Versteuerung) zu versteuern.

überreicht durch:

Verantwortlich:
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik
Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin
Telefon: 030/2 06 19-0 | Telefax: 030/2 06 19-460
E-Mail: Steuernetzwerk@zdh.de
Internet: www.zdh.de und www.handwerk.de

Herstellung/Vertrieb:
© Marketing Handwerk GmbH
Berlin/Aachen
Juli 2009



Steuer

Umsatzsteuer: Einheitliche Grenze für die Ist-Versteuerung

Ab 1. Juli 2009 Vorteile für Handwerksbetriebe

Ausweitung der Ist-Versteuerung

Mit dem sog. „Bürgerentlastungsgesetz“ wird zum 1.7.2009 die **Umsatzgrenze** für die Anwendung der sog. Ist-Versteuerung bei der Umsatzsteuer auf **bundeseinheitlich 500.000 Euro** festgelegt. Die Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2011.

Von dieser Regelung profitieren rund zwei Drittel aller Handwerksbetriebe.

Besteuerungsarten bei der Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuerrecht unterscheidet zwischen zwei Besteuerungsarten: der sog. **Soll-Versteuerung** (Versteuerung nach vereinbarten Entgelten, § 16 Umsatzsteuergesetz – UStG) und der sog. **Ist-Versteuerung** (Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten, § 20 UStG).

Hinweis:

Für Umsätze nach § 13b UStG (Steuerschuldumkehr) gelten besondere Regelungen (vgl. hierzu den ZDH-Flyer „Umsatzsteuer bei Bauleistungen“).

Der Unterschied zwischen diesen beiden Besteuerungsarten liegt im **Zeitpunkt der Steuerentstehung**:

■ Soll-Versteuerung

Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr), in dem die **Leistung erbracht** wird (gemeint ist der Zeitpunkt der Fertigstellung).

■ Ist-Versteuerung

Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das **Entgelt** vom leistenden Unternehmer **vereinnahmt** wird.

▶ Beispiel:

Tischler T baut in das Einfamilienhaus des Privatkunden K neue Fenster ein. T beendet die Arbeiten am 25. März (Abnahme durch den Kunden). Am 10. April stellt T dem Kunden K eine Rechnung mit Umsatzsteuer. K überweist den Rechnungsbetrag am 29. Juni. Am 3. Juli geht das Geld auf dem Konto des Handwerkers T ein.

Lösung:

I. T reicht monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen beim Finanzamt ein

1. Soll-Versteuerung

T erbringt seine Leistung im März. Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums (VZ) März. T muss die Umsatzsteuer bis zum 10. April in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung für März beim Finanzamt anmelden.

2. Ist-Versteuerung

T vereinnahmt das Entgelt im Juli. Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des VZ Juli. T muss die Umsatzsteuer bis zum 10. August in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung für Juli beim Finanzamt anmelden.

II. T reicht vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen beim Finanzamt ein

1. Soll-Versteuerung

Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des VZ 1. Vierteljahr. T muss die Umsatzsteuer bis zum 10. April in seiner Voranmeldung für das 1. Vierteljahr anmelden.

2. Ist-Versteuerung

Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des VZ 3. Vierteljahr. T muss die Umsatzsteuer bis zum 10. Oktober in seiner Voranmeldung für das 3. Vierteljahr anmelden.

Ergebnis:

Bei der *Soll-Versteuerung* muss der Unternehmer die Umsatzsteuer bereits für den Monat der Leistungserbringung an das Finanzamt abführen, auch wenn er das Geld vom Kunden noch nicht erhalten hat. Er muss die Umsatzsteuer **„vorfinanzieren“**.

Bei der *Ist-Versteuerung* dagegen muss der Unternehmer die Umsatzsteuer erst für den Monat an das Finanzamt abführen, in dem er das Geld vom Kunden erhalten hat. Im Vergleich zur Soll-Versteuerung hat der Unternehmer einen **Liquiditätsvorteil**.

Voraussetzungen für die Ist-Versteuerung

Die Ist-Versteuerung stellt eine **Ausnahme** zur Soll-Versteuerung dar. Das Finanzamt kann einem Unternehmer die Ist-Versteuerung **auf Antrag** gestatten, wenn

1. der Gesamtumsatz* im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als
 - alte Bundesländer: **(bis 30.6.2009)** 250.000 EUR
 - neue Bundesländer: 500.000 EURbetragen hat **oder**
2. der Unternehmer von der Verpflichtung, Bücher zu führen und Abschlüsse aufzustellen, aufgrund der Härtefallregelung des § 148 Abgabenordnung befreit ist **oder**
3. der Unternehmer Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufes erzielt.

***Gesamtumsatz** im Sinne der Nr. 1 ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze abzüglich bestimmter steuerfreier Umsätze (z. B. Vermietung von Grundstücken, Tätigkeit als Versicherungsvertreter o. Ä., bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten, vgl. § 19 Abs. 3 UStG).

Ist-Versteuerung in 2009

1. Neue Bundesländer

In den *neuen Bundesländern* ergeben sich keine Änderungen. Hier gilt die Umsatzgrenze von 500.000 Euro während des gesamten Jahres 2009.

2. Alte Bundesländer

In den *alten Bundesländern* gilt während des 1. Halbjahres 2009 eine Umsatzgrenze von 250.000 Euro und während des 2. Halbjahres eine Umsatzgrenze von 500.000 Euro.

Im **1. Halbjahr 2009** darf die Ist-Versteuerung angewendet werden, wenn der Gesamtumsatz im Jahr 2008 nicht mehr als **250.000 Euro** betragen hat.

Im **2. Halbjahr 2009** darf die Ist-Versteuerung angewendet werden, wenn der Gesamtumsatz in 2008 nicht mehr als **500.000 Euro** betragen hat.

▶ Beispiel:

Tischler T (München) hatte in 2008 einen Gesamtumsatz in Höhe von 300.000 Euro.

Lösung:

• 1. Halbjahr 2009

T muss ab 1.1.2009 die Soll-Versteuerung anwenden. Das bedeutet, dass er alle Umsätze, die er vom 1.1.2009 bis einschließlich 30.6.2009 tätigt, für den Voranmeldungszeitraum anmelden muss, in dem er die Leistung erbringt (maßgebend ist der Zeitpunkt der Fertigstellung).

• 2. Halbjahr 2009

Für das zweite Halbjahr 2009 kann T die Ist-Versteuerung beim Finanzamt beantragen. Alle Umsätze, die er ab 1.7.2009 erbringt, muss er erst für den Voranmeldungszeitraum beim Finanzamt anmelden, in dem er das Entgelt vom Kunden erhalten hat.